

Kleine Anfrage

der Abg. Klaus Hoher und Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Regelung des Bestandsschutzes bei Tierhaltungsanlagen im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern gibt es in den Bauordnungen anderer Länder nach ihrer Kenntnis bereits Regelungen, die mit der Neuregelung des Bestandsschutzes bei Tierhaltungsanlagen vergleichbar sind, welche die Landesregierung im § 62 des Entwurfs für die neue Landesbauordnung (LBO-Entwurf) plant?
2. Wie begründet sie den mit der Neuregelung geplanten Eingriff in das Recht am Eigentum verfassungsrechtlich?
3. Wie stellt sie sich, insbesondere mit Blick auf nötige Kontrollen, den praktischen Vollzug der geplanten Neuregelung vor?
4. Inwieweit trifft es zu, dass das Ablaufende der Frist von sechs bzw. bis zu zehn Jahren durch eine kurzfristige Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung umgangen werden kann?
5. Was versteht sie im Zusammenhang mit der möglichen Fristverlängerung unter einem „berechtigten Interesse“ im Sinne von § 62 Absatz 3 LBO-Entwurf?
6. Inwieweit drohen den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten ehemaliger landwirtschaftlicher Tierhaltungsgebäude nach dem Erlöschen des Bestandsschutzes weitere Konsequenzen wie Nutzungsuntersagungen oder Abbruchverfügungen?
7. Welche Rechtsmittel stehen betroffenen Eigentümern oder Erbbauberechtigten gegebenenfalls zur Verfügung?

8. Als wie groß bewertet sie das tatsächliche Wohnraumpotenzial entsprechender Grundstücke, insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten der Verdichtungsräume, angesichts der vielfachen Einschränkungen, die bei ehemaligen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden innerorts durch Denkmalschutz, Bebauungsdichte, Probleme bei der öffentlichen Erschließung oder erforderliche Baulasten angrenzender Grundstückseigentümer bestehen?

23.05.2019

Hoher, Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 Nr. 5W-0141.5/290 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern gibt es in den Bauordnungen anderer Länder nach ihrer Kenntnis bereits Regelungen, die mit der Neuregelung des Bestandsschutzes bei Tierhaltungsanlagen vergleichbar sind, welche die Landesregierung im § 62 des Entwurfs für die neue Landesbauordnung (LBO-Entwurf) plant?*

Zu 1.:

Nach Kenntnis der Landesregierung besteht keine solche Regelung zum Bestandsschutz bei Tierhaltungsanlagen in anderen Ländern.

2. *Wie begründet sie den mit der Neuregelung geplanten Eingriff in das Recht am Eigentum verfassungsrechtlich?*

Zu 2.:

Die Regelung stellt verfassungsrechtlich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Grundgesetz dar.

3. *Wie stellt sie sich, insbesondere mit Blick auf nötige Kontrollen, den praktischen Vollzug der geplanten Neuregelung vor?*

Zu 3.:

Die Kontrolle, ob eine nicht mehr genehmigte Nutzung weiterhin ausgeübt wird, obliegt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) der zuständigen unteren Baurechtsbehörde. Sie hat nach § 47 Abs. 1 Satz 2 LBO nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

4. *Inwieweit trifft es zu, dass das Ablaufende der Frist von sechs bzw. bis zu zehn Jahren durch eine kurzfristige Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung umgangen werden kann?*

Zu 4.:

Ein kurzfristiges und vorübergehendes Abstellen einiger weniger Nutztiere nur zum Zweck, ein Erlöschen der Baugenehmigung zu verhindern, ist grundsätzlich keine Wiederaufnahme der Nutzung als landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltungsanlage.

5. *Was versteht sie im Zusammenhang mit der möglichen Fristverlängerung unter einem „berechtigten Interesse“ im Sinne von § 62 Absatz 3 LBO-Entwurf?*

Zu 5.:

Nach allgemeiner Definition des Begriffs hat ein berechtigtes Interesse, wer einen vernünftigen Grund für sein Begehrt besitzt.

6. *Inwieweit drohen den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten ehemaliger landwirtschaftlicher Tierhaltungsgebäude nach dem Erlöschen des Bestandsschutzes weitere Konsequenzen wie Nutzungsuntersagungen oder Abbruchverfügungen?*

Zu 6.:

Da ein Erlöschen der Baugenehmigung im Regierungsentwurf zur Novelle der LBO nur hinsichtlich der genehmigten Nutzung als Tierhaltungsanlage vorgesehen ist, die Baugenehmigung im Übrigen und damit der Bestandsschutz der baulichen Anlage selbst aber bestehen bleiben soll, wird bei entsprechendem Inkrafttreten die bauliche Existenz der Anlage nicht in Frage gestellt. Eine Abbruchanordnung ist damit ausgeschlossen. Ist die genehmigte Nutzung erloschen, kann eine nachträglich wiederaufgenommene unzulässige Nutzung dagegen künftig gemäß § 65 Satz 2 LBO untersagt werden. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bleibt es aber unbenommen, die Anlage einer anderen zulässigen Nutzung zuzuführen.

7. *Welche Rechtsmittel stehen betroffenen Eigentümern oder Erbbauberechtigten gegebenenfalls zur Verfügung?*

Zu 7.:

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten können im Wege der Feststellungsklage gerichtlich klären lassen, ob die Baugenehmigung erloschen ist oder fortbesteht. Zudem können sie gegen eine Feststellung des Erlöschens durch die untere Baurechtsbehörde Widerspruch einlegen und ggf. Anfechtungsklage erheben.

8. *Als wie groß bewertet sie das tatsächliche Wohnraumpotenzial entsprechender Grundstücke, insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten der Verdichtungsräume, angesichts der vielfachen Einschränkungen, die bei ehemaligen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden innerorts durch Denkmalschutz, Bebauungsdichte, Probleme bei der öffentlichen Erschließung oder erforderliche Baulasten angrenzender Grundstückseigentümer bestehen?*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweiten Zahlen vor. Es wird jedoch vor allem von ländlichen Gemeinden ein dringender Bedarf an einer Beschränkung des Bestandsschutzes langjährig nicht mehr genutzter Tierhaltungsanlagen gesehen, vor allem um eine innerörtliche Entwicklung in der Nähe dieser Anlagen zu ermöglichen und neue Wohnbauflächen erschließen zu können. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass die Regelung einen Beitrag zur Schaffung neuen Wohnraums leisten kann.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor